

☒ Beschlussvorlage
 ☐ Berichtsvorlage
 ☒ öffentliche Sitzung
 ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:		Datum:
☒ Fachausschuss	Ausschuss für Regionalentwicklung	23.05.2005
☒ Fachausschuss	Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	26.05.2005
☒ Kreisausschuss		07.06.2005
☒ Kreistag		15.06.2005

Inhalt:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark (2. Änderungssatzung – Deponiegebührensatzung)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle 72200	Haushaltsjahr 2005	☒ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark (2. Änderungssatzung – Deponiegebührensatzung).

zuständiges Amt:

Amt für Finanzen
und Service

Karin Buhrtz
Amtsleiterin

Alexander Kraus
Dezernent III

Klemens Schmitz
Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
Juristin des Dezernates III	Britta Baum	
GF der UDG mbH	Thomas Hacker	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
REA	23.05.2005						
FRA	26.05.2005						
KA	07.06.2005						
KT	15.06.2005						

Begründung:

Die in der Technischen Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen (TA Siedlungsabfall) vom 14.Mai 1993 festgelegte Übergangsfrist für die endgültige Ablagerung von unbehandelten Siedlungsabfällen endet am 31.05.2005.

Das bedeutet, dass die Ablagerung von unbehandelten Siedlungsabfällen auf Deponien nicht mehr möglich ist.

Die Deponie Prenzlau wurde aus diesem Grunde zum 31.05.2005 für die Ablagerung von Siedlungsabfällen geschlossen.

Für die Deponie Pinnow erhielt der Landkreis eine abfallrechtliche Anordnung, die eine Ablagerung mineralischer Abfälle längstens bis 15.07.2009 erlaubt.

Der Annahmekatalog für die Deponie Pinnow musste dementsprechend hinsichtlich der Abfallarten und entsprechenden Gebühren novelliert werden.

Nachdem die weitergehende Deponierung mineralischer Abfälle in Pinnow bereits ab dem 01.06.2005 zu erfolgen hat und diese auch keinen Aufschub duldet, muss die Deponiegebührensatzung rückwirkend zum 01.06.2005 in Kraft treten. Hieraus ergibt sich auch die Dringlichkeit der Vorlage.

In Bezug auf die Durchführung der Aufgaben der Abfalldeponierung ab 01.06.2005 kann die UDG als beauftragte Dritte nur rechtssicher handeln, wenn die entsprechenden Satzungsgrundlagen vorhanden sind.

2. Satzung zur Änderung

der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark (2. Änderungssatzung – Deponiegebührensatzung)

Aufgrund von § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2004 (GVBl. I S.186) i.V.m. § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) i.V.m. §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. S.272) sowie der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Uckermark in der z. Z. gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung vom 15.06.2005 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark (2. Änderungssatzung – Deponiegebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

Der Landkreis Uckermark betreibt seine Siedlungsabfalldeponien nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Sie werden von der Uckermärkischen Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG) bewirtschaftet.

Der Deponiestandort ist:
16278 Pinnow – Angermünder Weg.

Zu der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung gehören daneben auch die stillgelegten Siedlungsabfalldeponien in 17291 Prenzlau, Berliner Straße 30 und in 17268 Milmersdorf, Bahnhofstraße 20.

Artikel 2

§ 2 wird wie folgt geändert:

- (1) Für die Inanspruchnahme der Deponie Pinnow und die Inanspruchnahme seiner weiteren Leistungen erhebt der Landkreis Uckermark Benutzungsgebühren zur Deckung seiner Aufwendungen.
- (2) Für die Anlieferung von Abfällen auf der Deponie Pinnow werden vom Landkreis Uckermark Gebühren nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Satzung erhoben.
- (3) entfällt ersatzlos

- (4) neu (3)
Für die Sicherstellung angelieferter Abfälle wird eine Gebühr gemäß Anlage 2 Punkt 1 dieser Satzung erhoben, wenn Zweifel an der ordnungsgemäßen Deklaration oder den Analysewerten bzw. der Verdacht auf schädliche Verunreinigungen und/oder gefährlichen Stoffen besteht. Der Gebührenpflichtige trägt die Kosten für erforderliche Leistungen, einschließlich Leistungen Dritter.
- (5) neu (4)
Für die Aussortierung von Wertstoffen aus den angelieferten Abfällen wird eine Gebühr gemäß Anlage 2 Punkt 2 dieser Satzung erhoben.
- (6) neu (5)
Für die Anlieferung vermischter Abfälle, die einen hohen Anteil separat zu sammelnder und Verwertungsanlagen zuzuführender Stoffe enthalten, wird eine erhöhte Gebühr gemäß Anlage 2 Punkt 3 dieser Satzung erhoben.
- (7) neu (6)
Für die ausschließliche Benutzung der Fahrzeugwaage im Deponieeingangsbereich (Fremdwiegung - ohne anschließende Abfallablagerung) werden Gebühren gemäß Anlage 2 Punkt 4 dieser Satzung erhoben.
- (8) entfällt ersatzlos
- (9) entfällt ersatzlos

Artikel 3

§ 3 wird wie folgt geändert:

- (2) Im Falle des Ausfalles der Fahrzeugwaage wird eine Gebühr für die Anlieferung von Abfällen nach dem Volumen (EURO/m³) des angelieferten Abfalls entsprechend der Anlage 1 erhoben.
- (3) Im übrigen gilt jeweils der in der Anlage 1 bis 2 angegebene Gebührenmaßstab.

Artikel 4

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Anlage 1 Zugelassene Abfallarten und dazugehörige Gebühr – Deponie Pinnow -

Artikel 5

Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Anlage 2 Zugelassene Abfallarten und dazugehörige Gebühr – Deponie Prenzlau
– wird ersatzlos gestrichen

Artikel 6

Anlage 3 Sonstige Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark

Wird zu Anlage 2 Sonstige Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark

Artikel 7

Anlage 3 (neu) Zuordnungskriterien für die Ablagerung von Abfällen – Deponie Pinnow –

Artikel 8

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark (2. Änderungssatzung – Deponiegebührensatzung) tritt zum 01.06.2005 in Kraft.

Prenzlau, den

Klemens Schmitz
Landrat

Anlage 1

Zugelassene Abfallarten und dazugehörige Gebühr - Deponie Pinnow –

Bei Ausfall der Waage wird die Gebühr nach m³ ermittelt (Einheit in m³; Preis pro Einheit €):

Abfallschlüsselnummer (ASN)	Abfallartenbezeichnung nach AVV	€/t	€/m³ *
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen		
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallischen Bodenschätzen		
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	50,00	70,00
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	50,00	70,00
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen		
06 13	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.		
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	50,00	75,00
10	Abfälle aus thermischen Prozessen		
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)		
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt	50,00	35,00
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	50,00	50,00
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	50,00	50,00
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04* fallen	50,00	35,00
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16* fallen	50,00	50,00
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	7,50	11,25
10 01 24 - 3	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	3,00	4,50
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen		
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11* fällt	50,00	60,00
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug		
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	50,00	90,00
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen		
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* und 10 13 10* fallen	50,00	85,00
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen		
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen		
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16* fallen	50,00	85,00
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)		
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung		
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	50,00	47,50
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind		
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien		
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01* fallen	50,00	90,00
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen	50,00	90,00

Abfallschlüsselnummer (ASN)	Abfallartenbezeichnung nach AVV	€/t	€/m³ *
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen	50,00	90,00
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)		
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		
17 01 01	Beton	7,50	9,75
17 01 01 - 0	Beton (wenn der Betreiber das Material für den Deponiebau verwenden kann und will)	0,00	0,00
17 01 02	Ziegel	7,50	9,75
17 01 02 - 0	Ziegel (wenn der Betreiber das Material f.den Deponiebau verwenden kann und will)	0,00	0,00
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	7,50	9,75
17 01 03 - 0	Fliesen,Ziegel und Keramik (wenn der Betreiber das Material für den Deponiebau verwenden kann und will)	0,00	0,00
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	7,50	9,75
17 01 07 - 0	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen (wenn der Betreiber das Material für den Deponiebau verwenden kann und will)	0,00	0,00
17 02	Holz, Glas und Kunststoff		
17 02 02	Glas	50,00	60,00
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigte Standorten), Steine und Baggergut		
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	7,50	13,50
17 05 04 - 0	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen (ZO und ohne mineralische und nichtmineralische Bestandteile)	0,00	0,00
17 05 04 - 1,5	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen (bis zu 5% mineralische und/oder nichtmineralische Bestandteile)	1,50	2,70
17 05 04 - 3	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen (bis zu 10% mineralische und/oder nichtmineralische Bestandteile)	3,00	5,40
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	7,50	13,50
17 05 08 - 0	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt (ZO und ohne mineralische und nichtmineralische Bestandteile)	0,00	0,00
17 05 08 - 1,5	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt (bis zu 5%mineralische und/oder nichtmineralische Bestandteile)	1,50	2,70
17 05 08 - 3	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt (bis zu 10%mineralische und/oder nichtmineralische Bestandteile)	3,00	5,40
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe		
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjeneigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt	50,00	45,00
17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe	50,00	75,00
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis		
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	7,50	13,50
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke		
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen		
19 01 11 *	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	50,00	45,00
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	50,00	45,00
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13* fällt	50,00	45,00
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	7,50	11,25
19 01 19 - 3	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	3,00	4,50
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.		
19 08 02	Sandfangrückstände	50,00	70,00

Abfallschlüsselnummer (ASN)	Abfallartenbezeichnung nach AVV	€/t	€/m ³ *
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.		
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand und Steine)	7,50	13,50
19 12 09 - 0	Mineralien (z.B. Sand und Steine) (mineralischer Anteil $\geq$ 95%)	0,00	0,00
19 12 09 - 1,5	Mineralien (z.B. Sand und Steine) (mineralischer Anteil $\geq$ 80%)	1,50	2,70
19 12 09 - 3	Mineralien (z.B. Sand und Steine) (mineralischer Anteil $\geq$ 70%)	3,00	5,40
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche u. industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen) einschl. getrennt gesamm. Fraktionen		
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)		
20 02 02	Boden und Steine	7,50	13,50
20 02 02 - 0	Boden und Steine (ZO und ohne mineralische und nichtmineralische Bestandteile)	0,00	0,00
20 02 02 - 1,5	Boden und Steine (bis zu 5% mineralische und/oder nichtmineralische Bestandteile)	1,50	2,70
20 02 02 - 3	Boden und Steine (bis zu 10 % mineralische und/oder nichtmineralische Bestandteile)	3,00	5,40
20 03	Andere Siedlungsabfälle		
20 03 03	Straßenkehricht	50,00	40,00

	Die Annahme dieser Abfallarten erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörde
--	--

Werden mehrere der in der Anlage 1 enthaltenen Abfallarten gemischt angeliefert, entspricht die Anlieferungsgebühr grundsätzlich der Abfallart, die die höchste Gebühr aufweist

* Umrechnungswerte basieren auf einschlägigen Erfahrungswerten

Anlage 2

Sonstige Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark

Punkt	Gebührengegenstand	Gebühr
1	Gebühr für die Sicherstellung angelieferter Abfälle	77,00 € pro Sicherstellung
2	Gebühr für das Aussortieren von Wertstoffen, Fremdbestandteilen u.ä.	38,00 € pro Arbeits- und Technikstunde
3	Anlieferungen mit mehr als 20 % verwertbaren Materialien	Gebührenerhöhung um 100 %
4	Fremdverwiegung (Zweifach)	0,25 € pro Tonne
	Fremdverwiegung (Einfach)	5,00 € pro Wiegung

Anlage 3

Zuordnungskriterien für die Ablagerung von Abfällen - Deponie Pinnow

Nr.	Parameter	Zuordnungswerte/ Einheit
1.	Parameter - Festigkeit ^{*1)}	
1.1.	Flügelscherfestigkeit	$\geq 25 \text{ KN/m}^2$
1.2.	Axiale Verformung	$\leq 20 \%$
1.3.	Einaxiale Druckfestigkeit	$\geq 50 \text{ KN/m}^2$
2.	Organischer Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanzen ^{*2) *3)}	
2.1.	Glühverlust des Trockenrückstandes der Originalsubstanzen	$\leq 3 \text{ Masse } \%$
2.2.	Gesamtkohlenstoff (TOC) des Trockenrückstandes der OS	$\leq 1 \text{ Masse } \%$
3.	sonstige Parameter	
3.1.	Extrahierbare lipophile Stoffe der Originalsubstanzen	$\leq 0,4 \text{ Masse } \%$
3.2.	Wasserlöslicher Anteil (Abdampfrückstand)	$\leq 3 \text{ Masse } \%$
3.3.	Einbaudichte	$\geq 1,0 * 10^3 \text{ Kg/m}^3$
3.4.	Trockensubstanz	$> 35 \%$
4.	Parameter - Feststoff	
4.1.	PCB ^{Gesamtgehalt} oder alternativ 6 Kongenere nach Balschmitter	$\leq 50 \text{ mg/kg}$ $\leq 10 \text{ mg/kg}$
4.2.	PAK	$\leq 100 \text{ mg/kg}$
4.3.	Quecksilber	$\leq 50 \text{ mg/kg}$
5.	Parameter - Eluat	
5.1.	pH-Wert	5,5 - 13,0
5.2.	Leitfähigkeit	$\leq 10.000 \mu\text{S/cm}$
5.3.	Gesamtkohlenstoff (TOC) ^{*4)}	$\leq 20 \text{ mg/l}$
5.4.	Phenole	$\leq 0,2 \text{ mg/l}$
5.5.	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	$\leq 0,3 \text{ mg/l}$
5.6.	Arsen	$\leq 0,2 \text{ mg/l}$
5.7.	Blei	$\leq 0,2 \text{ mg/l}$
5.8.	Cadmium	$\leq 0,05 \text{ mg/l}$
5.9.	Chrom VI	$\leq 0,05 \text{ mg/l}$
5.10.	Kupfer	$\leq 1,0 \text{ mg/l}$

Nr.	Parameter	Zuordnungswerte/ Einheit
5.11.	Nickel	$\leq 0,2 \text{ mg/l}$
5.12.	Quecksilber	$\leq 0,005 \text{ mg/l}$
5.13.	Zink	$\leq 2,0 \text{ mg/l}$
5.14.	Fluorid	$\leq 5,0 \text{ mg/l}$
5.15.	Ammoniumstickstoff	$\leq 4,0 \text{ mg/l}$
5.16.	Cyanide, leicht freisetzbar	$\leq 0,1 \text{ mg/l}$

¹⁾ 1.2. kann gemeinsam mit 1.3. gleichwertig zu 1.1 angewandt werden. Die Festigkeit ist entsprechend den statischen Erfordernissen für die Deponiestabilität jeweils gesondert festzulegen. 1.2. in Verbindung mit 1.3. darf dabei insbesondere bei kohäsiven, feinkörnigen Abfällen nicht unterschritten werden.

²⁾ 2.1. kann gleichwertig zu 2.2. angewandt werden.

³⁾ Geringfügige Überschreitung des Glühverlustes oder Feststoff-TOC sind unter der Voraussetzung, dass die Überschreitung nicht auf Abfallbestandteile zurückzuführen ist, die zu erheblicher Deponiegasbildung führen, bei folgenden Abfällen zulässig: verunreinigter Bodenaushub, der auf einer Monodeponie abgelagert wird; nicht verunreinigter Bodenaushub; Abfälle auf Gipsbasis; Faserzemente; mineralische Bauabfälle mit geringfügigen Fremdanteilen; Gießereisand; Straßenaufbruch auf Asphaltbasis; vergleichbar zusammengesetzte Abfälle.

⁴⁾ Gilt nicht für Abfälle auf Gipsbasis, die auf Deponien der Deponiekategorie I abgelagert werden.

Der Besitzer von regelmäßig und in größeren Mengen angelieferten Abfällen aus Behandlungsanlagen hat dem Deponiebetreiber je angefangene 2.000 Tonnen angelieferten Abfall, jedoch mindestens einmal im Monat, die Einhaltung folgender Anforderungen zu dokumentieren: Die Einhaltung der jeweiligen o.g. Zuordnungswerte für die Parameter "Organischer Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz" bestimmt als Glühverlust oder als TOC und die Eluatkriterien pH-Wert, Leitfähigkeit und TOC. Die Dokumentation ist durch Vorlage der Ergebnisse der analytischen Abfalluntersuchungen zu erbringen.

Eine Vermischung von Abfällen untereinander oder mit anderen Materialien zur Erreichung der o.g. Zuordnungskriterien ist grundsätzlich unzulässig.